



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per E-Mail an: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlsgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: office@arching.at  
Web: www.arching.at

Wien, am 16.09.2015

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden soll**  
**GZ BMVIT-630.333/0001-II/PT2/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die bAIK begrüßt die neuen Regelungen über die Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten und die Erstellung eines Infrastrukturverzeichnisses. Folgende Änderungen werden jedoch angeregt:

Der teilweise schwierige Zugang zu Informationen über Infrastrukturen können derzeit auch Ziviltechniker bei der Projektvorbereitung erheblich behindern. Um die erwünschte Transparenz von für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen zu gewährleisten, sollten sowohl Altbestände als auch Aktualisierungen lückenlos erfasst und für eine ausreichende Zugänglichkeit gesorgt werden.

Die Festlegung einer einheitlichen Struktur sowie der Datenformate und eine Regelung über die Abfrageberechtigungen und –prozesse bilden die Voraussetzung für eine Verbesserung des Informationszugangs. Der Entwurf sieht zur näheren Regelung eine Verordnungsermächtigung der RTR vor, ohne jedoch nähere Vorgaben zu definieren. Unklar bleibt insbesondere, wer in welchem Umfang zur Datenabfrage berechtigt sein soll, welche Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen werden sollen und wie der Schutz sensibler Infrastruktur gewährleistet werden kann. Die bAIK regt daher an, sowohl die Vorgaben für die Datensammlung als auch die Modalitäten der Datenabfrage zumindest in den Grundzügen bereits im Gesetz festzulegen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Ziviltechniker bei der Projektplanung auf die gegenständlichen Daten angewiesen sind und ersuchen um Berücksichtigung bei der Regelung der Zugriffsberechtigungen auf das Infrastrukturverzeichnis.

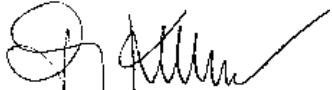
ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

Weiters erlauben wir uns darauf hinweisen, dass Leitungen gewöhnlich mit Leitungsservituten verbunden sind und daher die Leitungsdokumentation eigentumsrechtlich verbindlich sein muss. Voraussetzung dafür ist, dass die Grenzverläufe genau festgelegt werden. Die bAIK regt daher an, in den zu erlassenden Verordnungen die Vornahme von Grenzvermessungen und die allenfalls erforderlichen Katastralmappenberichtigungen durch befugte Ziviltechniker für Vermessungswesen vorzusehen, um eine Übereinstimmung von Naturstand und Katasterstand zu gewährleisten.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident